

Ab 01.01.2025 beträgt der Mindest-Stunden-Lohn **12,82 €**.

Zum Mindestlohn zählen grundsätzlich nicht: z.B. steuerfreie Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertage, Rabatte, Job-Ticket, Benzingutscheine, Mankogeld etc.

1. Der Mindestlohn kann vertraglich nicht unterschritten werden.
2. Der Mindest-Stunden-Lohn von 12,82 € wird unter Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Stunden ermittelt und ist in dem Monat fällig, in dem die Stunden geleistet wurden.

**Beispiel:** Vereinbarte Arbeitsstunden sind geringer als die tatsächlichen Arbeitsstunden (sog. Überstunden).  
⇒ Dann wird grundsätzlich der Mindestlohn anhand der tatsächlichen Stunden ermittelt.

### Abweichung ist möglich:

**Wenn** der Mindest-Stunden-Lohn durch die geleisteten Mehrstunden nicht unterschritten wird (Betrachtungszeitraum ist zwölf Monate),

**oder** die geleisteten Mehrstunden auf einem schriftlich vereinbarten Arbeitszeitkonto eingestellt und binnen zwölf Monaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch Freizeit oder Zahlung ausgeglichen werden.

Auf dem Arbeitszeitkonto dürfen monatlich jeweils nicht mehr als 50% der vertraglichen Arbeitszeit eingestellt werden. Nach § 3 Arbeitszeitschutzgesetz sind die über acht Stunden hinausgehenden bis zu zehn Stunden zulässigen täglichen Arbeitszeit innerhalb von sechs Monaten auf durchschnittlich acht Stunden werktäglich auszugleichen.

3. Bereithalten von Dokumenten bei Aushilfen (€ 556,--) und bei in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Gewerbetreibenden (u.a. Hotel, Gaststätten, Gebäudereiniger, Messebauer, Personenbeförderung, Baugewerbe):
  - a) Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen, spätestens nach sieben Tagen.
  - b) Aufbewahrungsfrist: zwei Jahre
  - c) Bei der Berechnung des Mindestlohns kommen den tatsächlich geleisteten Stunden besondere Bedeutungen zu.
4. Ausnahmen u.a.:
  - a) Praktikanten, die Schüler oder Studenten sind
  - b) Auszubildende
  - c) Langzeitarbeitslose



Konzentrieren



Verstehen



Suchen



Gestalten



Inspirieren



Wirken

5. Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers ist die Zollverwaltung und der Rentenversicherungsträger zuständig.

6. Bereitschaftsdienste / Rufbereitschaft

Zeiten des sogenannten Bereitschaftsdienstes zählen zur Arbeitszeit. Bereitschaftsdienst leistet ein Arbeitnehmer dann, wenn er sich außerhalb seiner regulären Arbeitszeit an einem durch den Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten hat, um auf Anweisung des Arbeitgebers seine Arbeit unverzüglich aufnehmen zu können.

Rufbereitschaft ist grundsätzlich keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitengesetzes. (Einzelfallfrage)

7. Haftung des Auftraggebers bei Dienst- und Werkverträgen:

Unternehmer, die andere Unternehmer mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragen, haften für die Zahlung des Mindestlohns an die ausführenden Arbeitnehmer, wie ein Bürge, ohne Einrede der Vorausklage.

Dies gilt auch für Arbeitnehmer eines Nachunternehmers des Auftragnehmers.

8. Arbeitgeber im Ausland

Hat ein Arbeitgeber im Ausland Arbeitnehmer im Inland, die in den nach § 2 a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweigen tätig sind, ist er verpflichtet, sich **vor Auftragsbeginn** beim Zoll anzumelden.

9. Arbeitnehmerüberlassung

Wenn bei Arbeitnehmerüberlassung Verleiher im Ausland und Entleiher im Inland ist, und § 2 a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zutrifft, dann muss Entleiher der Anmeldung der Arbeitnehmer eine Versicherung des Verleihers beilegen, dass dieser die Mindestlohn-Bestimmungen einhält.

**„Entleiher muss die Arbeitnehmer beim Zoll anmelden“**

10. Unterschreitung des Mindestlohns ist eine Ordnungswidrigkeit

- a) Geldbuße bis 500.000,00 €
- b) Übliche Formel: Geldbuße = nicht gezahlter Mindestlohn x 2 + 30 %  
Beispiel: *Nicht gezahlter Mindestlohn in Höhe von 10.000,00 €*  
*= 26.000,00 € Geldbuße*

Bei nachgewiesenem Vorsatz verdoppelt sich der Betrag noch einmal.

**IM ZWEIFELSFALL WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT.**

Tel.: 089 / 290 13 90

E-Mail: wp.stb@opitsch-heinisch.de

Internet: www.opitsch-heinisch.de



Unser hoher Qualitätsanspruch wird durch die ISO-9001 Zertifizierung jährlich bestätigt.